

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Rosel Neuhäuser  
und der Fraktion der PDS  
– Drucksache 14/2824 –**

### **Flughafenverfahren nach § 18a Asylverfahrensgesetz**

Flüchtlinge, die nach Deutschland einreisen wollen, können nur dann Asyl beantragen, wenn sie nicht über ein so genanntes Sicheres Drittland eingereist sind. Bei Flüchtlingen, die auf dem Luftweg kommen, gibt es die Flughafenregelung nach § 18a Asylverfahrensgesetz (AsylVfG), demzufolge vor der Einreise geprüft wird, ob ein Asylantrag berechtigt oder unberechtigt ist. Für diese Prüfung haben die Verwaltungsgerichte 19 Tage Zeit, während die Flüchtlinge im Transitbereich der Flughäfen bleiben müssen. Flüchtlinge, denen die Einreise untersagt wird, die jedoch nicht freiwillig zurückkehren und aufgrund der Umstände in ihren Herkunftsländern nicht abgeschoben werden können, werden vor die Wahl gestellt, dem Haftrichter vorgeführt zu werden und – in der Regel – anschließend in Abschiebehaft zu kommen oder ein Formular zu unterschreiben, demzufolge sie freiwillig im Flughafenverfahren bleiben. Widerrufen sie diese Freiwilligkeit, werden sie ebenfalls dem Haftrichter vorgeführt.

Im Unterschied zur Abschiebehaft, die eine zeitliche Obergrenze hat und während deren Verlauf es zu Haftprüfungen kommen kann, ist der Verbleib im Flughafenverfahren und den dortigen Unterkünften nicht zeitlich limitiert, da sich die Menschen hier ja „freiwillig“ befinden. Davon sind auch minderjährige unbegleitete Flüchtlinge nicht ausgenommen, vor allem dann nicht, wenn sie über 16 Jahre alt sind und im Asylverfahren wie Erwachsene behandelt werden. Das führt dazu, dass manche Menschen über Wochen und Monate in der Sammelunterkunft im Transitbereich quasi inhaftiert sind und es – aufgrund der für sie subjektiv empfundenen Ausweglosigkeit – häufig zu Krankheiten, Depressionen bis hin zu Selbstmordversuchen kommt.

In der Frankfurter Rundschau wird am 13. Oktober 1998 der Frankfurter Caritas-Direktor zitiert, der das Flughafenverfahren abgeschafft sehen will: „Die psychischen Belastungen sind für viele Flüchtlinge unerträglich“, sagt er „Hochtraumatisiert“ durch die Erfahrungen der Flucht kämen sie am Flughafen an, würden erneut eingesperrt, in einem Fall sogar volle 394 Tage lang, seien oft ohne Kontakt zu Familienangehörigen, von denen viele sich ebenfalls auf der Flucht befänden, ergänzt eine Pfarrerin vom Evangelischen Re-

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 13. März 2000 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

gionalverband. „Einige reagieren mit Verzweiflungstaten und Selbstmordversuchen.“ Allein 1998 gab es bis Oktober elf Selbstmordversuche. Auch heute gibt es zahlreiche Langzeitflüchtlinge. Während eines Besuches von zwei Abgeordneten der Fraktion der PDS am 14. Februar 2000 befanden sich am Frankfurter Flughafen ein Mann seit 323 Tagen, einer seit 271 Tagen, ein weiterer seit 232 Tagen und etliche andere ebenfalls seit mehreren Monaten im Flughafenverfahren. Für Kinder und Jugendliche ist die Situation besonders unerträglich. Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge wurden erst durch einen Erlass des damaligen Bundesministers des Innern, Manfred Kanther, vom Juli 1994 in das Verfahren gezwungen, obwohl die Bundesregierung die am 20. November 1989 von der UNO einstimmig verabschiedete Kinderrechtskonvention unterschrieben hat. Artikel 3 der Konvention stellt das Kindeswohl an erste Stelle. Die Bundesregierung hat aber eine Reihe von Vorbehalten formuliert, nach denen die Rechte u. a. für ausländische Kinder in erheblichem Maße eingeschränkt werden. Bis November 1999 sind Kinder und Jugendliche dennoch am Rhein-Main-Flughafen häufig nach wenigen Tagen Aufenthalt über eine Clearingstelle in umliegende Kinderheime gebracht worden, wo sie kindgerecht betreut wurden.

Dass Kinder überhaupt nicht ins Flughafenverfahren gehören, wird seit Jahren immer wieder von Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen betont. So sei nach Angaben des Hohen Flüchtlingskommissariats der UNO eine „angemessene Rücksichtnahme auf Minderjährige unter den Bedingungen des Flughafenverfahrens unmöglich“ (zitiert in: Süddeutsche Zeitung, 20. November 1999). Unicef und der Deutsche Kinderbund haben ebenso wie der jüngste Bundesparteitag der SPD gefordert, die Kinderrechtskonvention in vollem Umfang anzuerkennen und Minderjährige aus dem Flughafenverfahren herauszunehmen (vgl. u. a. Das Parlament, 26. November 1999). Statt ihnen jedoch diese unwürdige Behandlung zu ersparen, wurde am 1. November 1999 ein „Kinderzimmer“ (Süddeutsche Zeitung, 20. November 1999) eingerichtet, das von anderen Kritikern auch als „traumatisierender Kinderknast“ (vgl. Der Tagesspiegel, 19. November 1999) bezeichnet wird.

Derzeit werden am Rhein-Main-Flughafen bauliche Veränderungen vorgenommen, die angeblich zu einer Verbesserung der Situation führen sollen. Bis 2001 soll es eine neue Einrichtung geben, die vom Bund konzipiert und vom Bundesland Hessen bezahlt wird. Dieses ganze Verfahren, inklusive der neuen Einrichtung und der Betreuung der Menschen, ist enorm kostspielig. Es drängt sich die Frage auf, ob der finanzielle Aufwand und eine zu befürchtende Verletzung der Menschenwürde der Betroffenen ein solches Verfahren rechtfertigt.

### Vorbemerkung

Die Flughafenregelung (§ 18 a AsylVfG) ist Teil der Asylrechtsreform des Jahres 1993, die sich als von allen großen Parteien gemeinsam getragene und mit breiter parlamentarischer Mehrheit beschlossene Maßnahme als notwendig erwiesen hat, den inneren Frieden zu bewahren. Jede der drei Säulen des Asylkompromisses (Drittstaatenregelung, Herkunftsstaatenregelung und Flughafenregelung) bildet einen unverzichtbaren Teil des Ganzen.

Könnten die Schwierigkeiten, über einen sicheren Drittstaat nach Deutschland einzureisen, jederzeit durch einen Flug nach Deutschland umgangen werden, müsste wieder mit einem erheblichen Anstieg der Asylbewerberzahlen auf deutschen Flughäfen gerechnet werden. Wurden im ersten Halbjahr 1993 noch 4 539 Asylgesuche auf deutschen Flughäfen festgestellt, waren es im zweiten Halbjahr 1993 nur noch 1 582 und im ersten Halbjahr 1994 1 660. Selbst wenn nach jetziger Praxis bei weitem nicht jedes Flughafenasylverfahren in eine Zurückweisung mündet, bewirkt die Regelung, dass nicht jeder Ausländer, der auf

einem Flughafen um Asyl nachsucht, sicher sein kein, ins Bundesgebiet einreisen zu können.

Erfüllen asylsuchende Ausländer die Voraussetzungen des § 18a AsylVfG, so ist das Flughafenverfahren durchzuführen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes findet diese Vorschrift grundsätzlich auf alle asylsuchenden Ausländer ohne weitere Einschränkung Anwendung.

Das Flughafenverfahren ist vom Bundesverfassungsgericht eingehend auf seine Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz geprüft und mit Urteil vom 14. Mai 1996 (BVerfGE 94, 166 ff.) für verfassungsgemäß erklärt worden. Das gilt sowohl hinsichtlich eines fairen und rechtsstaatlichen und effektiven Verfahrens, des gerichtlichen Rechtsschutzes gegen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nach Asylantragsablehnung als offensichtlich unbegründet als auch hinsichtlich der Unterbringung Asylsuchender während der Dauer des Verfahrens.

Ein länger dauernder Aufenthalt ergibt sich, wenn die Ausländer ihre Pässe vernichten, ihre Personalien bzw. die Staatsangehörigkeit wechseln und im Heimatstaat länger dauernde Ermittlungen erfolgen müssen, und somit nach Ablehnung des Asylantrags aufgrund fehlender Papiere nicht umgehend in ihre Heimatländer zurückgeführt werden können. Ausschlaggebend ist letztlich das Verhalten des Ausländers.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 25. Februar 1999 (Az.: III ZR 155/97) entschieden, dass es Aufgabe des Landes Hessen sei, für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung der auf dem Flughafen Frankfurt/Main untergebrachten Asylbewerber zu sorgen und für die dabei entstehenden Kosten aufzukommen.

Diesem Urteil kommt erhebliche Bedeutung zu, denn es stellt für alle Flughäfen, auf denen das Flughafenverfahren durchgeführt wird, die Rechtslage klar.

Die höchstrichterliche Klarstellung der Verantwortlichkeiten hat dazu geführt, dass der Bundesminister des Innern eine Arbeitsgruppe damit beauftragt hat, eine neue Unterkunft zu schaffen. Erstmals arbeiten damit seit Anfang des Jahres 1999 Mitarbeiter der Flughafen AG Frankfurt/Main, des Landes Hessen, des Flughafensozialdienstes, des Bundesgrenzschutzes, des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, des Bundesministeriums des Innern und der Ausländerbeauftragten der Bundesregierung an einem gemeinsamen Projekt zugunsten der betroffenen Ausländer zusammen. Die Zusammenarbeit gestaltet sich sehr konstruktiv.

Es besteht Einvernehmen darüber, dass ein Gebäude auf der ehemaligen US-Air-Base von der Flughafen AG her gerichtet wird, in das sowohl die Asylbewerberunterkunft, die Außenstelle des Bundesamtes, Teile des Grenzschutzamtes Frankfurt/Main und der Kirchliche Sozialdienst einziehen sollen. Es ist vorgesehen, besondere Einheiten für Familien, alleinreisende Frauen, alleinreisende Minderjährige und zurückzuweisende abgelehnte Asylbewerber zu schaffen. Der Baubeginn soll im Sommer des Jahres 2000 sein, so dass die Nutzung zum Sommer 2001 erfolgen könnte. Damit zeichnet sich ein baldiges Ende des bestehenden Provisoriums und eine den Bedürfnissen entsprechende Dauerregelung ab.

Für die Übergangszeit bis zum Bezug des neuen Gebäudes ist mittlerweile sowohl die Nachtbetreuung der Asylbewerber als auch deren ärztliche Betreuung sichergestellt. Die Nachtbetreuung erfolgt durch einen Mitarbeiter des Flughafensozialdienstes, die ärztliche Betreuung durch einen Arzt und eine Krankenschwester, die viermal pro Woche anwesend sind. Das Land Hessen stellt darüber hinaus übergangsweise auch altersgerechte Räumlichkeiten und alters-

gerechte Betreuung für unbegleitete Minderjährige in der jetzigen Unterkunft (Gebäude C 182/183) sicher.

Das Verwaltungsgericht Frankfurt/Main hat mit Beschluss vom 19. November 1999 (Az.: 1 1 G 4251/99.A) im Falle einer 15-jährigen Asylbewerberin entschieden, dass diese Räumlichkeiten den Anforderungen an eine altersgerechte Unterbringung entsprechen.

1. Ist der Bundesregierung die Aussage von Flüchtlingsorganisationen bekannt, dass sich im Vergleich zur Amtszeit der alten Bundesregierung die durchschnittliche Verweildauer der Flüchtlinge im Flughafenverfahren verlängert hat, und wie beurteilt sie dies?

Nein.

2. a) Wie viele Personen haben in den Jahren 1998 und 1999 das Flughafenverfahren durchlaufen?

Siehe Anlage.

Statistische Erfassungen nach Geschlecht und Alter erfolgen nicht.

- b) Wie viele Tage haben diese Personen insgesamt in den Transitbereichen der Flughäfen zugebracht?

Hierzu liegen keine statistischen Erfassungen vor.

- c) Bei wie vielen Personen wurde innerhalb der 19-Tage-Frist entschieden, ob sie einreisen dürfen oder zurückkehren müssen (bitte jeweils nach Geschlecht, Alter und Herkunftsland der Personen und nach Jahren und Flughäfen einzeln aufführen.)?

Seit Bestehen der Flughafenregelung wurde lediglich in einem Fall gemäß § 18a Abs. 6 Nr. 3 AsylVfG die Einreise wegen Überschreitung der gesetzlich vorgegebenen Entscheidungsfristen (§ 18a Abs. 6 Nr. 2 und 3 AsylVfG) gestattet.

3. a) Wie viele Personen, die in den Jahren 1998 und 1999 nicht einreisen durften, haben sich für
  - die Rückkehr
  - den Verbleib im Transitbereich
  - die Abschiebehaft entschieden?
- b) Wie viele Personen, die in den Jahren 1998 und 1999 nicht einreisen durften, wurden zurückgeschoben (bitte jeweils nach Geschlecht, Alter

und Herkunftsland der Personen sowie nach den Jahren und Flughäfen einzeln aufzuführen)?

Weder die Zahlen der Personen, die sich für eine Rückkehr entschieden haben, noch die Zahlen der Personen, die sich für einen Verbleib im Transitbereich entschieden haben, werden statistisch aufbereitet.

Da im Zusammenhang mit dem Flughafenasylverfahren weder Abschiebungen noch Zurückschiebungen stattfanden, wurde im genannten Zeitraum auch keine Haft zur Sicherung dieser Maßnahmen nach dem Ausländergesetz beantragt.

Die Zahl der Zurückweisungen betrug 1988 364 Personen (Frankfurt: 331; Berlin: 2; Hamburg: 1; München: 17; Düsseldorf: 13). 1999 wurden 244 Personen zurückgewiesen (Frankfurt: 224; Berlin: 4; Hamburg: 4; München: 0; Düsseldorf: 12).

4. Wie viele Menschen haben in den Jahren 1998 und 1999 im Transitbereich deutscher Flughäfen einen Suizidversuch begangen (bitte nach Geschlecht, Alter und Herkunftsland der Personen sowie nach den Jahren und Flughäfen einzeln aufzuführen)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, wie viele Menschen 1998 und 1999 im Transitbereich deutscher Flughäfen Suizidversuche begangen haben.

5. Welche Kosten sind in den Jahren 1998 und 1999 aufgrund der Flughafenregelung angefallen für
  - Personal
  - Unterbringung und Verpflegung der Flüchtling
  - Sachkosten?
 (Bitte jeweils nach Flughafen und Jahr einzeln aufzuführen.)

Die Kosten stellen sich wie folgt dar:

Flughafen	Ausgabenart	Haushaltsjahr 1998	Haushaltsjahr 1999
Frankfurt	Personalausgaben	1 928 250 DM	2 021 250 DM
	Sachausgaben	714 500 DM	902 600 DM
München	Sachausgaben (IT-Technik, Liegenschaft)	20 800 DM	38 900 DM
Berlin	Sachausgaben (IT-Technik)	0 DM	9 000 DM
Hamburg	Sachausgaben (IT-Technik)	0 DM	9 000 DM
Düsseldorf	Sachausgaben (IT-Technik)	0 DM	9 000 DM
	<b>Insgesamt:</b>	<b>2 663 550 DM</b>	<b>2 989 750 DM</b>

Laufende Personal- und Sachkosten werden außer am Flughafen Frankfurt/Main bei den Bundesamtsaußenstellen München, Berlin, Hamburg und Düsseldorf eingerechnet. Eine getrennte Anweisung dieser Kosten für das Flughafen-asylverfahren ist nicht möglich.

Die Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung von Asylverfahren sind abhängig von der Zahl der Asylanträge, nicht aber davon, in welcher Außenstelle des Bundesamtes der Asylantrag bearbeitet wird.

Die Steigerung der Ausgaben von 1998 zu 1999 resultiert maßgeblich aus der Einrichtung bzw. Vorbereitung der kostenlosen Rechtsberatung für abgelehnte Asylbewerber, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zum Flughafenverfahren vom 14. Mai 1996 (BVerfGE 94, 166 [206 f.]) vorgegeben hatte.

Über die Kosten des Bundesgrenzschutzes im Zusammenhang mit dem Flughafenverfahren gibt es keinen gesonderten Haushaltstitel, so dass diese nicht spezifiziert werden können

Die Kosten für die Unterbringung asylsuchender Ausländer haben gemäß Artikel 30, 83 GG die Länder zu tragen. Die Bundesregierung kann hierzu keine Angaben machen.

6. Welche Kosten fallen am Rhein-Main-Flughafen für die neu zu bauende Einrichtung an?

Die Kostentragung für die Unterkunft ist Sache des Landes Hessen.

7. Aus welchen Gründen ist das so genannte Kinderzimmer am Rhein-Main-Flughafen eingerichtet worden, und ist in Zukunft mit einer längeren Verweildauer von Kindern und Jugendlichen im Flughafenverfahren zu rechnen?

Das Land Hessen stellt seit 1. Oktober 1999 bis zum Bezug des neuen Gebäudes übergangsweise altersgerechte Räumlichkeiten für unbegleitete Minderjährige einschließlich altersgerechter Betreuung in der jetzigen Unterkunft (Gebäude C 182/183) sicher. Die Notwendigkeit hierfür ergibt sich aus dem Urteil des BGH hinsichtlich der Kostentragung vom 25. Februar 1999. Zuvor stellte der für die Unterbringung, Betreuung und Verpflegung von Asylsuchenden nicht zuständige Bundesgrenzschutz für die Kinder ohne Anerkennung einer Rechtspflicht Räumlichkeiten zur Verfügung und trug die Kosten.

Die Verweildauer von Asylbewerbern im Flughafenverfahren richtet sich nach der asylrechtlichen Beurteilung ihres Asylantrages durch die zuständigen Behörden und Gerichte.

8. Wie rechtfertigt es die Bundesregierung, dass Kinder und Jugendliche praktisch gezwungen werden, in einer Haftsituation leben zu müssen, in der der in der Kinderrechtskonvention eingeforderte besondere Schutz für Minderjährige nicht gewährleistet sein kann, obwohl der Deutsche Bun-

destag Ende September 1999 die Bundesregierung aufgefordert hat, die Kinderrechtskonvention vorbehaltlos anzuerkennen?

In Deutschland wird kein Asylbewerber aufgrund seiner Asylantragstellung inhaftiert. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 14. Mai 1996 zum Flughafenasylverfahren (BVerfGE 94, 166 [198]) festgestellt:

Die Begrenzung des Aufenthalts von Asylsuchenden während des Verfahrens nach § 18a AsylVfG auf die für ihre Unterbringung vorgesehenen Räumlichkeiten im Transitbereich des Flughafens stellt keine Freiheitsentziehung oder Freiheitsbeschränkung (Artikel 104 GG i. V. m. Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 GG) dar.

Weder im nationalen Recht noch nach internationalen Standards rechtfertigt aber allein die Minderjährigkeit die Einreisegestattung, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder das Verbot, einen unerlaubten Aufenthalt zu beenden. Wer ein Recht für sich in Anspruch nehmen will, muss daher grundsätzlich die materiellen Voraussetzungen hierfür erfüllen und das hierfür vorgesehene Verfahren durchlaufen, wobei die deutschen Behörden sicherstellen, dass eine kindgerechte Behandlung erfolgt.

9. Wie erklärt sich die Bundesregierung, dass die Zahl der nach Deutschland kommenden Kinder und Jugendlichen in den vergangenen Jahren stark zurückgegangen ist, und wäre es nicht angesichts dieser geringen Zahlen unproblematisch, Kinder und Jugendliche grundsätzlich aus dem Flughafenverfahren herauszunehmen?

Der Rückgang der Zahlen von unbegleiteten Minderjährigen, die auf Flughäfen die Einreise begehren, in den Jahren 1997, 1998 und 1999 ist vermutlich im Zusammenhang mit dem am 15. Januar 1997 in Kraft getretenen Wegfall der Befreiung von der Visumpflicht für alleinreisende Minderjährige aus den früheren Anwerbestaaten Mexiko, Türkei, Tunesien und den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens zu sehen.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Zugangszahlen bei einer Veränderung der Rechtslage wieder erheblich erhöhen werden. Erfahrungsgemäß stellen sich u. a. die international tätigen professionellen Schleuserorganisationen auf grundlegende Änderungen zeitnah ein.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung Bezug genommen.

10. Welche Veränderungen sind seit Antritt der neuen Bundesregierung vorgenommen worden hinsichtlich
  - baulicher Maßnahmen
  - personeller Betreuung für die Flüchtlinge
  - zusätzlicher Beratungsstellen?

(Bitte jeweils nach Flughafen und Jahr einzeln aufzuführen.)

Für die Unterbringung, Betreuung und Versorgung sind, wie der BGH mit Urteil vom 25. Februar 1999 bestätigt hat, gemäß Artikel 30, 83 GG die Länder zuständig.

Hinsichtlich der Verbesserungen, die die Arbeitsgruppe in Frankfurt/Main zwischenzeitlich erreicht hat, wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung und auf die Antwort zu Frage 7 Bezug genommen.

11. a) Welche Flüchtlinge werden als „Langzeitflüchtlinge“ definiert?

Die Bezeichnung „Langzeitflüchtlinge“ ist kein Rechtsbegriff und wird von der Bundesregierung nicht definiert.

- b) Ist es richtig, dass diese Flüchtlinge am Rhein-Main-Flughafen auf einer gemeinsamen Station untergebracht werden sollen, und wenn ja, warum?

Nach dem Stand der Planungen sollen abgelehnte Asylbewerber, die sich wegen der Dauer des Verfahrens zur Beschaffung von Heimreisedokumenten freiwillig in der Unterkunft aufhalten, in einem besonderen Teil der neuen Unterkunft verbleiben können.

Die in der Vorbemerkung erwähnte Arbeitsgruppe hat festgelegt, dass die Belegung nicht starr, sondern nach einem Konzept flexibler Trennung gehandhabt werden soll, um individuellen Bedürfnissen oder Erfordernissen im Einzelfall Rechnung tragen zu können.

- c) Aus welchen Gründen werden die Einwände der Fachleute gegen eine Zusammenlegung von – z. T. kranken, bzw. depressiven Menschen (bis hin zur Suizidgefährdung) – nicht berücksichtigt?

Über den Verbleib von Personen mit gesundheitlichen Problemen wird nach Maßgabe ärztlichen Urteils entschieden.

12. Werden nach Kenntnis der Bundesregierung die Flüchtlinge darüber informiert, welche Vor- und Nachteile jeweils eine Entscheidung für die Abschiebehaft oder für den so genannten freiwilligen Verbleib im Transitbereich des Flughafens mit sich bringt?

Ja.

13. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung von kolumbianischen Touristen, die nach einem Bericht der Frankfurter Rundschau vom 12. Februar am 6. Februar 2000 über den Rhein-Main-Flughafen einreisen wollten, dort jedoch zwei Tage im Transitbereich festgehalten worden sein sollen, um dann wieder zurückgeschickt zu werden, und wie beurteilt die Bundesregierung diesen Vorfall?

Die Einreisebegehren der genannten kolumbianischen Staatsangehörigen haben keinen asylrechtlichen Bezug.

14. Wie verhält sich die Bundesregierung zu den Forderungen von Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen, das Flughafenverfahren für einen bestimmten Zeitraum – z. B. ein „Probeyahr“ – auszusetzen, um dann aufgrund der Anzahl der Flüchtlinge und der Asylbegehren sowie aufgrund der anfallenden oder auch eingesparten Kosten eine neue Entscheidungsgrundlage für die Streichung oder Fortsetzung der Flughafenregelung zu haben?

Solche Forderungen sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Auf die Ausführungen in der V orbemerkung und in der Antwort zu Frage 5 wird Bezug genommen.

Im Übrigen weist die Bundesregierung darauf hin, dass die Flughafenregelung geltendes Recht ist, dessen Anwendung nicht im Belieben der Exekutive steht. Eine „Aussetzung“ erforderte daher eine Gesetzesänderung.

## Anlage

Flughafenstatistik:  
 Personen, die das Flughafenverfahren  
 nach § 18a AsylVfG durchlaufen haben

Stand: 5. März 2000

Herkunft	Berlin		Düsseldorf		Frankfurt		Hamburg		München		Summe	Summe
	1998	1999	1998	1999	1998	1999	1998	1999	1998	1999	1998	1999
Afghanistan				15	103	162	20	3	1	24	124	204
Ägypten					2					1	2	1
Albanien					4	2			1		5	2
Algerien					115	111			5		120	111
Angola					11	14					11	14
Armenien						2						2
Äthiopien					11	19					11	19
Bangladesch, VR					3	2			1		4	2
Benin			3								3	
Bhutan					2						2	
Bosnien und Herzegowina				1								1
BRep. Jugoslawien				2	82	29			22	5	104	36
Burkina-Faso						1						1
Burundi					5	6					5	6
China					16	5					16	5
Dem.Rep. Kongo			3		32	29			9	2	44	31
Elfenbeinküste (Cote d'Ivoire)						2						2
Eritrea					13	39					13	39
Gambia		1			2					1	2	2
Ghana	1		12	4	3	8					16	12
Guinea-Bissau						1						1
Indien					7	7					7	7
Irak	1	3	8	4	299	164	12	5	18	35	338	211
Iran	4		5	1	54	46	13	6	6	15	82	68
Jemen						8						8
Kamerun				1	2	5					2	6
Kamputschea					1						1	
Kenia					8	8					8	8
Kolumbien						1						1
Kongo					1	5					1	5
Libanon		1				1						2
Liberia			1			1					1	1
Libyen					21	10					21	10
Malawi	1										1	
Marokko					4	17					4	17
Mazedonien			1								1	
Nepal						2						2
Nigeria			6	2	22	12			3		31	14
Pakistan			2		22	22		1	1		25	23
Peru					1						1	
Ruanda			1		19	27				2	20	29
Senegal					2						2	
Sierra Leone		2	2	1	14	25				1	16	29
Somalia				10	517	213	1		2	6	520	229
Sri Lanka			1		34	20			7		42	20
Staatenlos					4	4					4	4
Sudan				1	14	9					14	10
Syrien				1	13	10		3			13	14
Togo			1	4							1	4
Tunesien					4	1					4	1
Türkei			3	7	27	12	1	1	1		32	20
Ungeklärt		3			25	25				1	25	29
Weißrussland					1						1	
<b>Summe</b>	<b>7</b>	<b>10</b>	<b>49</b>	<b>54</b>	<b>1520</b>	<b>1087</b>	<b>47</b>	<b>19</b>	<b>77</b>	<b>93</b>	<b>1700</b>	<b>1263</b>



